

Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Groß-Zimmern

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Groß-Zimmern beschlossen:

§ 1

Bildung eines Jugendrates

- (1) Als Interessenvertretung der in der Gemeinde Groß-Zimmern lebenden Jugendlichen wird ein ehrenamtlicher Jugendrat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 15 ehrenamtlichen Mitgliedern, dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall eine von ihm beauftragte Person und einem Mitarbeiter aus dem Jugendzentrum.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen aus der Gemeinde Groß-Zimmern nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Bürgermeister, dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung. Er wirkt aktiv an der Gemeindeentwicklung mit.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und nach ihren Grundsätzen zu handeln.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates werden durch den Gemeindevorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (gem. § 21 Abs. 2 HGO). Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Jugendrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich.
- (6) Der Jugendrat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
- (7) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 - a. Einflussnahme durch Vorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Groß-Zimmern in allen Angelegenheiten, die die jugendlichen Einwohner betreffen.
 - b. Stellen von Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Themen an den Gemeindevorstand. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn dieser für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendrat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
 - c. Rederecht des Vorsitzenden des Jugendrates oder einem seiner Stellvertreter in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendrates in der Gemeindevertretung und den Fachausschüssen.
- (8) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 - a. Abgabe von Stellungnahmen zu relevanten Vorhaben für Kinder und Jugendliche nach Aufforderung durch die Gemeindevertretung oder Ausschüsse.
 - b. Berichterstattung über seine Arbeit mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur.
- (9) Der Jugendrat erhält eine Begleitung durch eine pädagogische Fachkraft der Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Groß-Zimmern.

§ 4

Wahl des Jugendrates

- (1) Die Wahl des Jugendrates ist nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Es finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit im Folgenden nichts Anderweitiges bestimmt wird.
- (2) Das aktive (Wahlberechtigung) und passive Wahlrecht (Wählbarkeit) für die Wahl zum Jugendrat besitzen alle Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität,
 - a. die am Wahltag das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Groß-Zimmern gemeldet sind.
- (3) Der Bürgermeister als Wahlleiter oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ruft mittels öffentlicher Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Groß-Zimmern unter www.gross-zimmern.de zur Wahl auf.
- (4) Bewerbungen können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Gemeinde Groß-Zimmern, Am Rathausplatz 1, 64846 Groß-Zimmern eingegangen sein. Bewerber müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
- (5) Die Bewerbung muss enthalten:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Anschrift
 - c. Geburtsdatum
 - d. Schule oder Berufsbezeichnung/ Ausbildung
 - e. eigenhändige Unterschrift
- (6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet ein Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er ist aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und drei von ihm berufenden Beschäftigten der Gemeinde Groß-Zimmern als Beisitzer zu bilden. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich durch den Wahlausschuss benachrichtigt und namentlich auf der Internetseite der Gemeinde Groß-Zimmern unter www.gross-zimmern.de öffentlich bekannt gemacht. Den zugelassenen Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Im Falle einer Wahl sind in den Jugendrat die Bewerber gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.
- (7) Bei einer Kandidatur von weniger als 15, aber mindestens 4 zugelassenen Bewerbern, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Bewerber in den Jugendrat berufen. Sollte die Anzahl von mindestens 4 zugelassenen Bewerbern nicht erreicht werden, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall ruft der Wahlleiter erneut zur Wahl auf. Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Jugendrates, findet keine weitere Wahl statt.

§ 5

Wahlverfahren

- (1) Die Wähler sind über den Ablauf der Wahl, spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen, zu unterrichten. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt.
- (4) Auf den Stimmzetteln sind alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf/Schüler und dem Wohnort aufgeführt.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Groß-Zimmern eingegangen sein.

- (6) Das Ergebnis der Briefwahl wird von dem Wahlausschuss ermittelt. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite der Gemeinde Groß-Zimmern unter www.gross-zimmern.de öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über Ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 6

Stimmabgabe, Sitzverteilung, Nachrücker, Ausscheiden

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese können alle einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden. Gewählt sind die Bewerber mit den 15 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Bewerber werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen die nächst festgestellten Bewerber bzw. Ersatzjugendräte. Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht, über die Platzierung.
- (2) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder scheidet im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der nächste festgestellte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl nach. (3) Aus dem Jugendrat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder in die Gemeindevertretung eintritt. Ein Mitglied des Jugendrates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden schriftlich über den Vorstand verlangen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Gemeindevorstand oder den Vorsitzenden aus dem Jugendrat auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Jugendrates bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität abberufen werden.
- (5) Vollendet ein Jugendratsmitglied während der Amtszeit das 18. Lebensjahr, scheidet er erst nach Ablauf der Amtszeit aus.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgen soll. Bis zur konstituierenden Sitzung, zu der vom Bürgermeister eingeladen wird, bleiben der bisherige Jugendrat und sein Vorstand im Amt.

§ 8

Jugendrat

- (1) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte:
 - a. einen Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einen Kassenwart
- (2) Diese Wahl leitet der Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern.
- (3) Sind die stellvertretenden Vorsitzenden in der Ausführung ihrer Aufgaben (z.B. Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechts in einer Gemeindevertretersitzung) zeitgleich verhindert, kann der Jugendrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder weitere temporäre Vertreter bestimmen.
- (4) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist Ansprechpartner für die an den Jugendrat herangetragenen Anliegen. Er koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendrates und lädt zu den Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung in Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum fest. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 9 Arbeitsformen

- (1) Der Jugendrat kann themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, die auch für Nicht-Mitglieder offen sein können; ihre Arbeit organisieren und leiten diese selbst.
- (2) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendratssitzung ein.
- (3) Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird organisatorisch von der Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Groß-Zimmern unterstützt.

§ 10 Sitzungen, Geschäftsgang, Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Jugendrates werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung und erfolgt per E-Mail oder Tagespost. Machen dringend anstehende Probleme eine außerordentliche Einberufung notwendig, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Der Jugendrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und durch den Vorsitzenden geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Jugendräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Bei Verhinderung sind der Vorsitzende oder seine Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Jugendräte sollen zu den Sitzungen des Jugendrates rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei dem Sitzungsvorsitzenden abzumelden.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates werden an einem für ihn passenden Ort angesetzt. Vorrangig sind kommunale Einrichtungen zu nutzen.
- (6) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendrates gestellt und haben Priorität. Alle Jugendräte können schriftlich oder in einer Jugendratssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeindevorstand richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollten. Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird mittels Zwischenbericht geantwortet. Mündliche Anfragen werden entweder sofort oder schriftlich beantwortet.
- (7) Der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmen sie die Reihenfolge nach der von ihnen geführten Redeliste. Jugendräte dürfen erst das Wort ergreifen, wenn es vom Vorsitzenden erteilt wurde.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendrat widerspricht. Über die Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen des Jugendrates entscheiden, je nach Zuständigkeit, der Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse.

§ 11 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Der Bürgermeister kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates

- entsenden. Des Weiteren kann der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder einer seiner Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 12 Protokoll, Schriftführung

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Das Protokoll ist von dem Schriftführer, welcher durch das Jugendzentrum gestellt wird, sowie einem weiteren Mitglied des Jugendrates zu unterzeichnen.

§ 13 Budget

- (1) Dem Jugendrat wird jährlich ein Budget eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten, eigene Projekte und Ideen zu verwirklichen sowie die Jugend- und Jugendsozialarbeit zu fördern.
- (2) Hierfür werden durch die Gemeindevertretung entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.
- (3) Die Höhe des Budgets beträgt im Gründungsjahr 5.000,00 €. Im Zuge der Haushaltsplanung der Gemeinde kann auf Basis der Aktivitäten des Jugendrates sowie der zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung des Betrages erfolgen.
- (4) Darüber hinaus kann der Jugendrat aktiv Spendenarbeit durchführen.
- (5) Weitere Zuwendungen und Spenden an den Jugendrat müssen, je nach Zuständigkeit, vom Gemeindevorstand bzw. der Gemeindevertretung genehmigt werden.
- (6) Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Jugendrat eigenverantwortlich. Hierzu erarbeitet der Jugendrat jährlich in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand eine Richtlinie zur Mittelverwendung.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 23.09.2025

(Siegel)

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

gez. Pullmann
Mark Pullmann, Bürgermeister